

TOP 7. Festlegung der Prioritätenreihung (Beratung und Beschlussfassung)

Folgende Projekte sind derzeit im MFP enthalten, diese müssen nach Priorität gereiht werden:

- FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B
- Errichtung Feuerwehrhaus – Ankauf eines Grundstücks
- Löschwasserbehälter Schwaben
- Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube
- Straßenbauprogramm 2021-2023 – KIG 2020
- Aufschließung Straße „Pomedt II“
- Straßenbauprogramm 2024-2026
- Erschließung 2019 (Leitz, Dick, Greisberger)
- Instandsetzung GW Bayrisch-Habach
- Bahnhofsumbau, Wasserbaul. Massnahmen
- Aufschließung WVA „Pomedt II“
- WVA-Leitungsinformationssystem
- Aufschließung ABA „Pomedt II“
- Erschließung Pomedt/Schwaben Siedlungsgebiet
- Kanalsanierung

Da derzeit keine Eigenmittel durch die Marktgemeinde Riedau geleistet werden können, kann das nachstehende Projekt mangels Finanzierungsmöglichkeiten nicht im MFP dargestellt werden. Es wird trotzdem eine Prioritätenreihung für dieses Projekt vorgesehen, da die Notwendigkeit dieses Projekts bereits in der GEP festgestellt worden ist.

- FF Riedau Fahrzeugankauf RLF

Lt. Prüfbericht zum Voranschlag 2024 ist die Prioritätenreihung erkennbar durchzuführen, es genügt nicht nur die Reihung vom Gemeinderat, welche mit Gemeinderatsprotokoll gemacht wird.

Künftig wird auch die Reihung im MEFP direkt nach Beschlussfassung im Gemeinderat beim Projekt gemacht.
zB. „Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube – Priorität 1“

Höhe der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr noch nicht feststeht bzw. feststehen kann.
Vielmehr zielt die genannte Formulierung auf die in § 83 Oö. GemO 1990 geregelten rechtlichen Grenzen ab.

Das Voranschlagsprovisorium endet mit dem Beschluss des Gemeinderats, mit dem dieser den Voranschlag festsetzt. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag hat der Gemeinderat die Höhe des allenfalls aufzunehmenden Kassenkredits (Anm.: Laufzeit bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres) festzusetzen. (§ 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990).

1.3.3. Haftungsobergrenzen

Die Länder wurden im Öst. Stabilitätspakt 2012 auch verpflichtet, Obergrenzen im Bereich der Haftungen durch Gemeinden festzulegen.

Im Zusammenhang mit den Haftungsobergrenzen ist es jedenfalls erforderlich, die Haftungsnachweise (Anlage 6r VRV 2015) in den Rechenwerken der Gemeinden jeweils aktuell zu halten. Dies bedeutet, dass beispielsweise Haftungen für Darlehen, die regelmäßigen Tilgungen unterliegen, zum Jahresende mit dem tatsächlichen noch aushaftenden Wert im Nachweis darzustellen sind.

1.3.4. Maastricht Ergebnis (Gemeinden und ausgegliederte Einheiten)

Unter Berücksichtigung der ausgegliederten Einheiten, die die Statistik Austria derzeit dem Sektor Staat zurechnet, hat sich das **Maastricht-Ergebnis** der oberösterreichischen Gemeinden im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert.

Das Maastricht-Ergebnis wird auch durch die ausgegliederten Einheiten der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die seitens der Statistik Austria dem Sektor Staat zugeordnet werden, beeinflusst.

Die Zuordnung ausgegliederter Einheiten und Verbände zum Sektor Staat bedeutet, dass die Maastricht-Ergebnisse der betreffenden Einheiten zu melden sind und dem Maastricht-Ergebnis der Gemeinden zugezählt werden.

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass die betreffenden Einheiten ihre Maastricht-Ergebnisse zu berechnen und zu melden haben. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde, dies entsprechend sicher zu stellen.

1.4. Nachtragsvoranschlag

Auf die Verpflichtung der Gemeinden zur **rechtzeitigen** Erstellung eines Nachtragsvoranschlages gemäß § 79 Oö. GemO 1990 wird hingewiesen.

1.5. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum **Voranschlag plus vier Folgejahre** zu erstellen.

Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2026 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2026 bis 2030 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der „**Gemeindefinanzierung NEU**“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die **Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben** und den **Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde** abbilden.

Die Prioritätenreihung muss alle investiven Einzelvorhaben beinhalten, die im MEFP abgebildet sind. Vorrangig zu behandeln ist die Ausfinanzierung von laufenden bzw. bereits begonnenen investiven Einzelvorhaben. Der Rang der zukünftigen investiven Einzelvorhaben ergibt sich primär aus der zeitlichen Reihenfolge von Ereignissen, sekundär aus der Bewertung (Priorisierung).

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende **Prioritätenreihung** im MEFP (inkl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch **Gemeinderatsbeschluss** abgeändert werden.

Neben der Abbildung der Kosten und der Finanzierung investiver Einzelvorhaben, einschließlich des Nachweises über die zeitgerechte Verfügbarkeit der Eigenmittel, sind für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechende Folgekostenberechnungen anzustellen und im MEFP zu berücksichtigen.

Die Gesamtfinanzierung kann neben dem Eigenanteil der Gemeinde Investitionszuschüsse, wie bspw. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Leistungen von Vereinen, Privaten bzw. Körperschaften sowie Veräußerungserlöse etc., enthalten.

Im Hinblick darauf, dass der MEFP die Grundlage für die Projektplanungen und die diesbezüglichen Abstimmungen mit den zuständigen Regierungsmitgliedern darstellt, werden der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag und MEFP, auch im eigenen Interesse der Gemeinden, **unverzüglich** der Aufsichtsbehörde vorzulegen sein (sh. § 77 Oö. GemO 1990).

Zusätzlich zur Vorlage an die Bezirkshauptmannschaft ersuchen wir um elektronische Übermittlung des Voranschlags und MEFP an ikd.post@ooe.gv.at bis spätestens 31.01.2026.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt noch kein vom Gemeinderat beschlossener Voranschlag oder MEFP vorliegen, dann unmittelbar nach Beschlussfassung.

Der MEFP hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Für jedes Haushaltsjahr des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans sind der Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen;
- Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode der Jahre 2026 – 2030 (gereiht nach Prioritäten);
- Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in der Planperiode der Jahre 2026 – 2030 = Nachweis über die Investitionstätigkeit;
- Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2026 - 2030.

Jene investiven Einzelvorhaben, bei denen die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel gesichert ist, können zahlenmäßig im MEFP dargestellt werden, wobei die erwarteten Fördermittel im Ausmaß der Förderquote lt. Gemeindefinanzierung Neu oder anderer Förderprogramme darzustellen sind.

Für jene investiven Einzelvorhaben, für die eine Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel im MEFP-Zeitraum nicht möglich ist, ist nur eine Projektbeschreibung und eine entsprechende Prioritätenreihung dieser Projekte im MEFP möglich. Eine Aufnahme in den Nachweis über die Investitionstätigkeit ist aufgrund der mangelnden Finanzierung nicht möglich.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Als Unterstützung für die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans werden nachstehende wirtschaftliche Rahmenbedingungen (Entwicklung der Bundesabgaben-

Ertragsanteile; Veränderung zum Vorjahr in %), die als Prognosen zu verstehen sind, zur Verfügung gestellt.

Beträge in Euro	2026	2027	2028	2029	2030
Ertragsanteile Prognose Oktober 2025	2.231.000.000	+4,36 %	3,88 %	+3,15 %	+3,14 %
Landesumlage	157.608.300	+4,36 %	3,88 %	+3,15 %	+3,14 %

Eine Prognose zur Entwicklung der Krankenanstaltenbeiträge über den gesamten Zeitraum des MEFP liegt uns noch nicht vor. Wir werden darüber gesondert informieren.

1.6. Dienstpostenplan

Die Gemeinden haben im Zusammenhang mit Pensionierungen und Nachbesetzungen generell zu prüfen, ob Personaleinsparungen (insbesondere auch durch **Kooperationen**) möglich sind.

Bezüglich Anführung des Dienstpostenplans im Voranschlag sind die Ausführungen der zuletzt ergangenen Information IKD-2017-270710/51-Shü vom 20. August 2020 zu beachten.

1.7. Haushaltsinterne Vergütungsleistungen

Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen. Aus den Erläuterungen zur VRV 2015 ergibt sich, dass die Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen aus dem Ergebnishaushalt zu erfolgen hat. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stelle zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen.

Die haushaltsinternen Vergütungsleistungen können alternativ – wenn dies möglich ist – automationsunterstützt errechnet und angewendet werden (z.B. im Rahmen der Gebührenkalkulation).

Zu unterscheiden sind:

1. Aufwendungen pro Arbeitsstunde
2. Aufwendungen für Sachleistungen
3. Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Die Aufwendungen für Sachleistungen und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte beinhalten die Aufwendungen für Abschreibungen.

1.7.1. Aufwendungen pro Arbeitsstunde

a) Bauhof

Die Erfassung der Bauhofleistungen hat laufend zu erfolgen. Zu erfassen sind:

- die Anzahl der täglichen Arbeitsstunden und Nicht-Arbeitsstunden (Urlaub, Krankheit usw.)
- die Art der verrichteten Aufgabe bzw. die leistungsempfangende Stelle (Betrieb der Wasserversorgung, Gemeindestraßen usw.)
- Aufgaben, welche für die Umsetzung investiver Einzelvorhaben erbracht werden, sind entsprechend diesem zuzuordnen.

Die regelmäßig zu überprüfenden Arbeitsnachweise sind je nach Organisationsform des Bauhofes entweder vom Bauhofleiter oder von der Buchhaltung der Gemeinde so auszuwerten, dass sich wöchentliche oder monatliche Übersichten über die je Voranschlagsstelle angefallenen Stundenleistungen ergeben.